

# Alles, was Recht ist ...

## Zur intraoperativen Aufklärung bei Änderung der Behandlung

§ 630e Abs. 1 S. 1 BGB normiert die Verpflichtung des Behandlenden, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Zeigt sich (erst) intraoperativ eine neue Situation, die eine Änderung der Behandlung erforderlich macht, bedarf es einer neuen Aufklärung und Einwilligung des Patienten, wie die Entscheidung des OLG Hamm vom 7. Dezember 2016 (Az.: 3 U 122/15) verdeutlicht.

### Der Fall

Bei der Operation eines minderjährigen Patienten sollte eine neue Verbindung zwischen dem Nierenbecken und dem Harnleiter auf der linken Seite geschaffen werden, um die Abflussverhältnisse in der linken Niere (die eine Funktion von 22 % aufwies) zu verbessern. Intraoperativ stellte sich heraus, dass die geplante Rekonstruktion wegen unvorhersehbarer anatomischer Gegebenheiten nicht möglich war. Die Operation wurde unterbrochen, der beklagte Arzt teilte den Kindeseltern die veränderte Situation mit und empfahl die sofortige Entfernung der Niere. Die Eltern erteilten dazu mündlich die Einwilligung, die Operation wurde fortgesetzt und die linke Niere des Patienten wurde entfernt.

### Das Urteil

Das sachverständig beratene OLG Hamm gelangte zu dem

Ergebnis, dass die intraoperative Aufklärung unzureichend war. Als sich während des Eingriffs herausstellte, dass der linke Harnleiter atrophiert und sehr dünnwandig war und die Fäden keine Verankerung des äußerst zarten Harnleiters im Nierenbecken zuließen, so dass die ursprünglich geplante Rekonstruktion des Nierenbeckenabgangs aufgrund der anatomischen Besonderheiten des Harnleiters nicht möglich war, lag eine neue Situation vor, die eine Änderung der Behandlung erforderlich machte. Dies erforderte auch eine neue Aufklärung und eine neue Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern des Patienten.

Hiervon ging der beklagte Arzt in der Akutsituation auch richtigerweise aus, denn die Operation wurde unterbrochen, um mit den Eltern über das weitere Vorgehen zu sprechen. Allerdings hatte er den Kindeseltern die Entfernung der linken Niere – sofort oder nach einer Übergangslösung (mit einem Abfluss nach außen über eine Fistel) in einem weiteren Eingriff – als alternativlos dargestellt und die sofortige Nierenentfernung empfohlen. Über Möglichkeiten zum Erhalt der Niere hatte er mit den Kindeseltern nicht gesprochen, weil diese für ihn nicht in Betracht kamen.

Aufgrund des im Prozess eingeholten Sachverständigen-



Dr. jur. Stephanie Wiege

des Sachverständigen-Votums sah das OLG Hamm intraoperativ keine zwingende Notwendigkeit, die Niere sofort und unmittelbar zu entfernen. Es wäre möglich gewesen, die Operation dergestalt zu beenden, dass das Nierenbecken verschlossen und die Niere über eine Nieren-Haut-Fistel abgeleitet wird, um danach die weitere Vorgehensweise in Ruhe mit den Eltern zu besprechen. Dies insbesondere, weil nach Auffassung des Gerichts neben der Nierenentfernung auch die Möglichkeit bestanden hätte, nierenerhaltend zu operieren (entweder durch einen Harnleiterersatz durch Darm oder durch eine Nierenautotransplantation) und dadurch eventuell die Restfunktion der linken Niere zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund sah das Gericht die intraoperative Aufklärung der Eltern des Patienten als nicht ausreichend an. Angesichts der Tragweite und der Bedeutung der Entscheidung hätte es zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der intraoperativen Aufklärung dahingehend bedurft, dass neben der sofortigen, aus Sicht der beklagten Arztes zu empfehlenden Nierenentfernung auch ein Abbruch

der Operation mit einer Ableitung des Harns nach außen für eine Übergangszeit möglich war, in der dann eine Aufklärung, Beratung und Entscheidung in Bezug auf mögliche andere, aber risikante und schwierige Wege der Nierenerhaltung erfolgen konnte.

Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der nicht ordnungsgemäßen intraoperativen Aufklärung der Eltern des Patienten die durch sie erteilte Einwilligung in die Entfernung der linken Niere unwirksam und die Nierenentfernung damit rechtswidrig war. Folge des rechtswidrigen Eingriffs war der Verlust der Restfunktion der linken Niere von 22 %. Hierfür hielt das OLG Hamm ein Schmerzensgeld von 12.500 Euro für angemessen.

### Fazit

Zeigt sich intraoperativ eine neue Situation, die so nicht vorhersehbar war, bedarf es einer neuerlichen Aufklärung und Einwilligung. Die Gefahr, dass man in der Akutsituation nicht sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufklärt, ist groß und bedeutet damit ein enormes Haftungsrisiko!

### Dr. jur. Stephanie Wiege

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht  
Kanzlei Ulsenheimer  
Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de